

Haushaltssatzung der Stadt Geislingen an der Steige für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910, 911), hat der Gemeinderat am 03.03.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von 72.642.600 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von 72.975.220 €
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von - 332.620 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von 0 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von 0 €
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von 0 €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von - 332.620 €
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von 71.290.900 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von 68.177.120 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von 3.113.780 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von 3.711.000 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 3.905.570 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von - 194.570 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von 2.919.210 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von 0 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von 1.675.600 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von - 1.675.600 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von 1.243.610 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Ablösung von inneren Darlehen aus Mitteln, die für Rückstellungen für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien erwirtschaftet wurden, (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 €

davon für die Ablösung von inneren Darlehen auf 0 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 1.950.000 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 6.000.000 €.

Ausgefertigt, Geislingen an der Steige, den 29.03.2021

(gez.) Dehmer
Oberbürgermeister

- I. 1. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 22.03.2021, Aktenzeichen RPS 14-2241-2/28/202, die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 03.03.2021 (§ 2 der Sitzungsniederschrift) einstimmig beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 121 Abs. 2 GemO i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2021 enthalten keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der in § 3 der Haushaltssatzung 2021 auf 1.950.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) bedarf keiner Genehmigung nach § 86 Abs. 4 GemO, da in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt sind, keine Kreditaufnahmen veranschlagt sind.

Auch der in § 4 der Haushaltssatzung 2021 auf 6.000.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite bedarf keiner Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 89 Abs. 3 GemO, da er ein Fünftel der im Ergebnishaushalt veranschlagten ordentlichen Aufwendungen nicht übersteigt.

2. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat ferner mit dem Erlass vom 22.03.2021, Aktenzeichen RPS 14-2241-2/28/202, auch die Gesetzmäßigkeit des vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 03.03.2021 (§ 2 der Sitzungsniederschrift) einstimmig beschlossenen Wirtschaftsplans des **Eigenbetriebs Stadtwerke Geislingen** für das Wirtschaftsjahr 2021 gemäß § 121 Abs. 2 GemO und § 12 Abs. 4 Eigenbetriebesgesetz (EigBG) i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der in § 1 b) des Festsetzungsbeschlusses auf 4.556.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wurde gemäß § 12 Abs. 4 EigBG i. V. mit § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der in § 1 c) des Festsetzungsbeschlusses auf 3.600.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gemäß § 12 Abs. 4 EigBG i.V.m. § 86 Abs. 4 GemO in Höhe von 1.660.000 € genehmigt.

Der in § 2 Ziff. 1 des Festsetzungsbeschlusses auf 1.000.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite für das Wirtschaftsjahr 2021 wurde gemäß § 12 Abs. 4 EigBG i.V.m. § 89 Abs. 3 GemO genehmigt.

3. Des Weiteren hat das Regierungspräsidium Stuttgart mit seinem Erlass vom 22.03.2021, Aktenzeichen RPS 14-2241-2/28/202, die Gesetzmäßigkeit des vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 03.03.2021 (§ 2 der Sitzungsniederschrift) einstimmig beschlossenen Wirtschaftsplans des **Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung Geislingen** für das Wirtschaftsjahr 2021 gemäß § 121 Abs. 2 GemO und § 12 Abs. 4 EigBG i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der in § 1 c) des Festsetzungsbeschlusses auf 3.135.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wurde gemäß § 12 Abs. 4 EigBG i.V.m. § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der in § 2 des Festsetzungsbeschlusses auf 1.000.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite für das Wirtschaftsjahr 2021 wurde gemäß § 12 Abs. 4 EigBG i.V.m. § 89 Abs. 3 GemO genehmigt.

- II. Die Haushaltssatzung 2021 mit Haushaltsplan liegt gemäß § 81 Abs. 3 GemO vom **30. März 2021 bis 09. April 2021 je einschließlich** während der üblichen Dienststunden auf dem Rathaus in Geislingen an der Steige, Hauptstraße 1, Zimmer Nr. 009, zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Das Rathaus ist seit 02.11.2020 bis auf Weiteres für Besucher geschlossen. Der Dienstbetrieb der Stadtverwaltung Geislingen an der Steige bleibt jedoch aufrechterhalten. Nach vorheriger terminlicher Absprache mit den Mitarbeitern des Sachgebietes 1.1 Finanzwesen unter der Telefonnummer 07331/24-232 oder per E-Mail ute.dreher@geislingen.de ist die Einsichtnahme in den ausgelegten Haushaltsplan 2021 möglich; Schutzvorkehrungen sind getroffen. Während der Auslegungsfrist ist der Haushaltsplan auch im Internet im Bürgerinformationssystem über die Homepage der Stadt Geislingen an der Steige (unter www.geislingen.de - Rathaus & Info - Gemeinderat, OB & Ortschaftsräte - Bürgerinformationssystem) einsehbar. Fragen zum Haushaltsplan können auch unter der oben genannten Telefonnummer gestellt werden.
- III. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung beim Bürgermeisteramt Geislingen an der Steige geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn
- die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind,

- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen
Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss
beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensweise gerügt hat.

Geislingen an der Steige, den 29.03.2021

Bürgermeisteramt

(gez.) Dehmer
Oberbürgermeister